

event & bühne hadam gmbh | mainzer straße 11 | 66111 saarbrücken

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Mietbedingungen der event & bühne hadam gmbh

(Stand 02.Mai 2017)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen event & bühne hadam GmbH, Mainzer Straße 11, 66111 Saarbrücken (nachfolgend: „Vermieterin“) und ihren Kunden (nachfolgend: „Mieter“), gemeinsam im Folgenden: „die Parteien“ für Verträge über

- Vermietung von Bühnen (nachfolgend: „Mietsache“)
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anlieferung und Aufbau von Bühnen

soweit keine anderen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Vermieterin erbringt die Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB. AGB des Mieters finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn den AGB des Mieters durch die Vermieterin nicht ausdrücklich widersprochen wurde. AGB des Mieters sind für die Vermieterin nur verbindlich, wenn sie durch die Vermieterin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Vermietung, Auf- und Abbau der Mietsache, sowie An- und Abtransport zum/vom jeweiligen Ort, an welchem die Mietsache genutzt werden soll.
- 2.2 Die Anmietung der Mietsache ist nur in Verbindung mit der Beauftragung der Vermieterin für die Dienstleistungen Auf- und Abbau sowie An- und Abtransport der Mietsache möglich.
- 2.3 Gegenstand und Umfang der von der Vermieterin zu erbringenden Leistungen sind in der Auftragsbestätigung abschließend und verbindlich aufgeführt.

3. Vermietung

- 3.1 Die vertragliche Mietzeit beträgt mindestens einen Kalendertag.
- 3.2 Das Mietverhältnis beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, bzw. falls diese überschritten wird mit Eintreffen der Mietsache am Sitz des Vermieters. Transportzeiten gelten als Mietzeit.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Vergütung/Mietgebühr für die Erfüllung von Leistungen und für die Überlassung der Mietsache inkl. Zubehör bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich zwischen den Parteien ein anderer Preis vereinbart wird. Die Vergütung für die Mietsache bemisst sich nach Kalendertagen. Für jeden angefangenen Kalendertag, an dem die Mietsache zur Verfügung gestellt wird, ist eine volle Tagesmiete zu zahlen.
- 4.2 Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen ist nach Zugang der Rechnung fällig. Die Vermieterin ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

- 4.3 Im Mietpreis sind Personalkosten für jeweils 1 Stunde Auf- und Abbau der Mietsache enthalten. Wird darüberhinausgehender Personaleinsatz notwendig, ist dieser gesondert gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten. Dies gilt insbesondere, wenn der Auf- oder Abbau der Mietsache durch Umstände, die der Mieter zu vertreten hat, verzögert wird.
- 4.4 Die Kosten für den Transport der Mietsache an den vom Mieter angegebenen Ort werden von der Vermieterin gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 4.5 Alle Transport- und Transportnebenkosten, dazu zählen z.B. Maut, Zollabwicklung o.ä., sind vom Mieter zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu tragen und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5. Mitwirkungspflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter stellt sicher, dass die Anlieferung der Mietsache zum Ort der Nutzung bzw. die Abholung der Mietsache vom Ort der Nutzung zu den festgelegten Zeiten ohne Zugangsbehinderungen zügig erfolgen kann.
- 5.2 Der Mieter achtet auf die Einhaltung der bei der Verwendung der Mietsache maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Mieter übernimmt die vor Ort zu erfüllenden Verkehrssicherungspflichten für die Mietsache und gewährleistet die Beachtung und Einhaltung technischer Sicherheitsvorschriften während der Mietdauer. Für die Erfüllung örtlicher Auflagen oder die Beschaffung von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb der Mietsache in der Öffentlichkeit ist der Mieter verantwortlich, soweit diese nicht Gegenstand der allgemeinen technischen Zulassung der Mietsache sind. Der Mieter trägt auch die für die genannten Genehmigungen anfallenden Kosten auf eigene Rechnung.
- 5.3 Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter durch eine vom Mieter zu vertretender Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die Mietsache frei. Entsprechendes gilt für Nachteile, die der Vermieterin aus einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen die Erfüllung örtlicher Auflagen oder die Beschaffung von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb der Mietsache in der Öffentlichkeit entstehen.
- 5.4 Der Mieter stellt sicher, dass die Mietsache nur von Personen betreten wird, die in die Gefahren des Bühnenbetriebes (kein Geländer an Bühnenvorderkante, Stolperstellen, usw.) eingewiesen sind.
- 5.5 Bei einer Mietdauer von mehreren Tagen sichert der Mieter die Mietsache gegen Diebstahl und Beschädigung ab. Ist bei einer Mietdauer von mehreren Tagen wegen fehlender Absicherung ein Ab- und Aufbau der Mietsache erforderlich, ist der jeweilige Ab- und Wiederaufbau kostenpflichtig gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Vermieterin.
- 5.6 Die Mietsache darf vom Mieter nicht bewegt, umgebaut, abgelassen oder in irgendeiner Art verändert werden. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der Vermieterin Reparaturen oder Änderungen an der Mietsache vorzunehmen oder technische Grundeinstellungen zu verändern.

Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- und Windsicherung der Mietsache. Die Mietsache ist mit einer Abwurfteinrichtung der Bühnengaze versehen. Bei Sturm- und/oder Unwettergefahr hat der Mieter die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für auf der Mietsache

eingesetzte Gegenstände selbst einzuleiten und ggf. den Betrieb einzustellen und die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen. Im Winter ist das Bühnendach durch geeignete Maßnahmen schnee- und eisfrei zu halten. Streusalz ist auf der Bühne nicht erlaubt

- 5.7 Am Ende der Mietzeit sorgt der Mieter für die Reinigung der Mietsache. Sollte dies nicht erfolgen fällt eine Reinigungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Vermieterin an.
- 5.8 Bei Aufbaubeginn und während der Veranstaltung muss eine vertretungsberechtigte Person des Mieters als Verbindungsperson zum Aufbaupersonal der Vermieterin ständig zur Verfügung stehen.
- 5.9 Beschädigungen der Mietsache sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

6. Voraussetzungen für Transport und Bühnenaufbau

- 6.1 Folgende Voraussetzungen hat der Mieter für Transport und Aufbau der Mietsache sicher zu stellen:

Freie Zufahrt für PKW mit Anhänger (Breite 2,55m, Länge ca. 10,7m, Höhe 3,95m) zum Bühnenstandort. Keine parkenden Fahrzeuge, Tische/Bänke oder Aufbauten dürfen den Weg/Bühnenstandort zur vereinbarten Aufbau- und Abbauzeit versperren. Die Zufahrt und der Bühnenaufbau können nur auf befestigten und tragfähigen Boden/Untergrund erfolgen. Das Geländegefälle darf 5% nicht überschreiten. Im Winter sind Maßnahmen gegen Schnee und Eisglätte zu treffen. Außerdem muss während der Auf- und Abbauzeit für ausreichende Beleuchtung gesorgt sein.

- 6.2 Ein Anfahrtsplan (Stadtplan mit eingezeichneter Anfahrt) sollte rechtzeitig an die Vermieterin gesendet werden. Bei schwierigen Zufahrtsbedingungen und Bühnenstandorten ist die Vermieterin vorher zu informieren.

7. Zugangsrecht

Die Vermieterin oder ihre Beauftragten sind berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen und die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch den Mieter zu überprüfen. Der Vermieterin oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zwecke auch ein Zugangsrecht zu dem jeweiligen Gelände einzuräumen, auf welchem die Mietsache genutzt wird.

8. Kündigung

- 8.1 Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag ordentlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.
- 8.2 Die Parteien sind berechtigt bis 2 Monate vor Mietbeginn kostenfrei zu kündigen.
- 8.3 Die Parteien können den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
- 8.4 Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Vermieterin gilt insbesondere:
 - nicht eingelöste Bankeinzüge / - Schecks,
 - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,

- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch der Mietsache
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

8.5 Die Vermieterin können von dem Mietvertrag zurücktreten, sollte die Bühne nicht zur Verfügung stehen, aus welchem Grund auch immer

8.6 Kündigt der Mieter den Vertrag vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, so können folgende Schadenspauschalen von der Vermieterin geltend gemacht werden:

Diese betragen bei Kündigung

bis zwei Monate vor dem Veranstaltungstag kostenfrei

bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstag

30% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

29 Tage bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag

50% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

13 Tage bis 1 Tag vor dem Veranstaltungstag

70% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

am Veranstaltungstag

100% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

der vereinbarten Vergütung, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die

Entstehung eines höheren Schadens nachweist. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der Vermieterin ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

9. Haftung der Vermieterin

9.1 Die Haftung der Vermieterin ist beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Vermieterin bei einfacher Fahrlässigkeit nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Zieles des Vertrages notwendig ist.

9.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für unter das Produkthaftungsgesetz fallende Schäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien oder bei Eigenschaftszusicherungen durch die Vermieterin.

9.3 Die vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin

10. Aufrechnung und Zurückbehaltung

10.1 Der Mieter ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, wie die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten wird.

- 10.2 Die Vermieterin ist berechtigt, falls der Mieter mit Zahlungen in Verzug gerät, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange zurückzuhalten, bis der Mieter geleistet hat.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

12. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Saarbrücken. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht für Auftraggeber, die nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind und nicht für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.